



Auftrag an die Stadtwerke Lage GmbH zur Lieferung von LageÖkoStromFix

1) Kunde (Rechnungsanschrift)

..... Herr Frau Privatkunde Geschäftskunde

Titel

.....

Vorname, Name bzw. Firmenname, Branche Geburtsdatum (freiwillige Angabe) bzw. Registergericht, -nummer, Steuer-Nr.

.....

Straße, Hausnummer PLZ, Ort

.....

Telefon E-Mail-Adresse

2) Verbrauchsstelle

.....

Straße, Hausnummer (falls abweichend von Punkt 1) PLZ, Ort (falls abweichend von Punkt 1)

.....

Zählernummer Zählerstand Tag der Ablesung

Neueinzug Anbieterwechsel

.....

Gewünschter Lieferbeginn

3) Wertersatz bei Widerruf

Für den Fall, dass die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses) aufgenommen werden soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von Ziffer 10 zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

Ich verlange ausdrücklich, dass die Stromlieferung – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich der Stadtwerke Lage GmbH für den bis zum Widerruf gelieferten Strom gemäß § 357a BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

Stadtwerke Lage GmbH

Pivitsheider Straße 21
32791 Lage

T 0 52 32-95 36-0
F 0 52 32-95 36 35 66

E-Mail: kontakt@stadtwerke-lage.de
www.stadtwerke-lage.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Andreas Fritz

Geschäftsführer:
Michael Wippermann

Amtsgericht Lemgo HRB 3525
Steuer-Nr.: 313/5804/0353

USt-IdNr.: DE124617824
Gläubiger ID Nr.: DE06ZZZ00000075230

Sparkasse Paderborn-Detmold
IBAN: DE02 4765 0130 0047 0853 60
BIC: WELADE3LXXX

Öffnungszeiten:
Mo - Fr 9 - 13 Uhr
Di + Do 14 - 17 Uhr

4) Preise vom 01. April 2024 bis 31. März 2026

Die Stadtwerke Lage GmbH beliefert die unter Punkt 2 genannte Verbrauchsstelle in Niederspannung im Rahmen dieses Vertrags außerhalb der Grundversorgung zu nachfolgenden Preisen:

LageÖkoStromFix – Fixe Preisbestandteile:			
		brutto	netto
Energiepreis	Cent/kWh	18,969	(15,940)
vertrieblicher Grundpreis	Euro/Jahr	40,06	(33,66)

Der Energiepreis und der vertriebliche Grundpreis erhöhen sich um folgende variable Preisbestandteile, die in jeweils gültiger Höhe berechnet werden. Die Höhe der variablen Preisbestandteile beträgt derzeit (Stand 01. Februar 2024):

LageÖkoStromFix – Variable Preisbestandteile:			
		brutto	netto
Stromsteuer	Cent/kWh	2,440	(2,050)
Konzessionsabgabe	Cent/kWh	1,892	(1,590)
KWK-Umlage gemäß § 26 KWK-G	Cent/kWh	0,327	(0,275)
§ 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage	Cent/kWh	0,765	(0,643)
Offshore-Umlage gemäß § 17f Abs. 5 EnWG	Cent/kWh	0,781	(0,656)
Netzentgelt* (Arbeitspreis)	Cent/kWh	11,130	(9,350)
Netzentgelt* (Grundpreis)	Euro/Jahr	143,73	(120,78)
Entgelt für Messstellenbetrieb*	Euro/Jahr		siehe Anlage 1

*Preise der Westfalen Weser Netz GmbH (Stand: Januar 2024). Preise anderer Netzbetreiber können ggf. abweichen.

Die fett gedruckten Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die gültige Umsatzsteuer von zurzeit 19 %. Nettopreise stehen in Klammern.

Das Produkt enthält eine eingeschränkte Preisgarantie bis zum 31. März 2026. Die Preisgarantie wird nur für den oben genannten Energiepreis und den vertrieblichen Grundpreis gewährt. Während des vorgenannten Preisgarantiezeitraums wird die Stadtwerke Lage GmbH keine Änderung des garantierten Energiepreises oder des vertrieblichen Grundpreises vornehmen. Auch während des Preisgarantiezeitraums ändert sich der vom Kunden zu zahlende Gesamtpreis jedoch bei einer Änderung der variablen Preisbestandteile (Ziff. 8.3 bis 8.11 der „Allgemeinen StromFixLieferbedingungen“). Entsprechendes gilt bei Wegfall oder Einführung neuer Steuern, Abgaben oder sonstiger hoheitlich auferlegter, allgemein verbindlicher Belastungen der Belieferung, der Verteilung, des Inverkehrbringens oder des Verbrauchs von Elektrizität (Ziff. 8.12 der „Allgemeinen StromFixLieferbedingungen“). Nach Ablauf der Preisgarantie können auch Änderungen des Energiepreises gemäß Ziffer 8.14 der „Allgemeinen StromFixLieferbedingungen“ erfolgen.

5) Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag beginnt zum gewünschten Lieferbeginn. Ist die Belieferung ab diesem Termin nicht möglich, z. B. bei einem Lieferantenwechsel, so gilt als Vertragsbeginn der nächstmögliche Lieferbeginn. Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit bis 31. März 2026. Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird und kann dann jederzeit mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden. Bei Umzug kann der Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§314 BGB) bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform. Im Übrigen gelten insbesondere die Ziffern 6 und 14 der beigefügten Allgemeinen StromFixLieferbedingungen der Stadtwerke Lage GmbH für Sonderverträge.

6) Voraussetzung für die Stromlieferung

Die Stadtwerke Lage GmbH beliefert die unter Punkt 2 genannte Verbrauchsstelle des Kunden mit Strom unter der Voraussetzung, dass die Belieferung über inländische Netze erfolgt, der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt, der Kunde ausschließlich einen Niederspannungszähler nutzt und die Jahresabnahmemenge 100.000 kWh nicht übersteigt. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, können beide Vertragspartner den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen.

7) Derzeitiger Stromlieferant (nur bei Lieferantenwechsel auszufüllen)

Die nachfolgenden Angaben finden Sie auf Ihrer letzten Stromrechnung für die unter Punkt 2 genannte Verbrauchsstelle. Damit wir Sie so schnell wie möglich mit Strom versorgen können, bitten wir Sie, uns eine Kopie Ihrer letzten Stromrechnung zuzusenden. Bitte beachten Sie, dass wir Ihnen diese nicht zurückschicken können.

Derzeitiger Stromlieferant

Kundennummer (derzeitiger Stromlieferant)

Marktlokations-ID (sofern bekannt)

Vorjahr: Stromverbrauch in kWh

8) SEPA-Mandat

Für den Fall der Zahlung per SEPA-Lastschriftverfahren erteilt der Kunde folgendes SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige die Stadtwerke Lage GmbH widerruflich, die mit der Stromlieferung aus diesem Vertrag verbundenen Beträge von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Lage GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Gläubiger-ID Nr. der Stadtwerke Lage GmbH lautet: DE06ZZZ00000075230. Die Mandatsreferenz wird mir in der Vertragsbestätigung mitgeteilt. Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Ich erkläre mich bereits jetzt damit einverstanden, dass die nachstehende Bankverbindung auch im Falle einer Zahlungsrückerstattung durch den Lieferanten verwendet werden darf.

Vorname, Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort des Kontoinhabers (falls abweichend von Punkt 1)

Kreditinstitut

IBAN

BIC



Datum, Ort, Unterschrift des Kontoinhabers

9) Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Stromlieferung

Hinsichtlich Unterbrechungen der Stromversorgung gilt insbesondere die Ziffer 14 der beigefügten Allgemeinen StromFixLieferbedingungen der Stadtwerke Lage GmbH für Sonderverträge.

10) Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen (gilt nur für Verbraucher nach § 13 BGB)

Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung entweder postalisch (Stadtwerke Lage GmbH, Pivitsheider Str. 21, 32791 Lage), per Telefax (0 52 32 – 95 36 35 66) oder per E-Mail (kontakt@stadtwerke-lage.de) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

11) Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energie-Agentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.de.

12) Datenverwendung und Datenschutz

Die Stadtwerke Lage GmbH verarbeitet die vom Auftraggeber im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis überlassenen personenbezogenen Daten und sonstigen Daten (zusammen „Daten“) zum Zwecke der Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses im Rahmen des geltenden Datenschutzrechts. Weitere Informationen zum Datenschutz sind im beigelegten Dokument „Datenschutzinformation im Zusammenhang mit der Energiebelieferung“ einsehbar.

13) Einwilligungserklärung zur Telefonwerbung und diesbezügliche Datenverarbeitung (falls gewünscht bitte ankreuzen)

Der Abschluss eines Stromlieferungsvertrags ist nicht abhängig von meiner Einwilligung zur Nutzung meiner personenbezogenen Daten für Werbezwecke.

Ich erkläre mich einverstanden, dass mich die Stadtwerke Lage GmbH zum Zwecke der Werbung für eigene Produkte und/oder Dienstleistungen (Vertragsangebote zu Strom- bzw. Gaslieferverträgen, Nahwärme) telefonisch kontaktiert und hierzu die von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten, z. B. Name, Anschrift, Tel.-Nr., Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch verarbeitet. Die Einwilligung gilt bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres, sofern ich sie nicht vorher widerrufe. Ein solcher Widerruf ist jederzeit möglich. Er erfolgt für die Zukunft und berührt damit nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bzw. Telefonwerbung. Der Widerruf ist zu richten an Stadtwerke Lage GmbH, Pivitsheider Str. 21, in 32791 Lage, per Fax: 0 52 32 – 95 36 35 66, per E-Mail an: kontakt@stadtwerke-lage.de. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadtwerke Lage GmbH sowie zu diesbezüglichen Widerspruchsrechten des Kunden finden sich in der dem Kunden zur Verfügung gestellten <https://stadtwerke-lage.de/>.

14) Vollmacht und Auftragserteilung

Hiermit beauftrage ich die Stadtwerke Lage GmbH mit der Lieferung von LageÖkoStromFix für meine unter Punkt 2 genannte Verbrauchsstelle. Dieser Vertrag ersetzt ab Lieferbeginn alle vorherigen Vereinbarungen über die Lieferung von Strom für die genannte Verbrauchsstelle zwischen mir und der Stadtwerke Lage GmbH.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Allgemeinen StromFixLieferbedingungen der Stadtwerke Lage GmbH für Sonderverträge wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags sind und bestätige, dass ich diese mit dem Auftrag erhalten habe.

Ich bevollmächtige die Stadtwerke Lage GmbH, falls erforderlich, den für die unter Punkt 2 genannte Verbrauchsstelle derzeit bestehenden Stromliefervertrag bei meinem derzeitigen Stromlieferanten zu kündigen und die erforderlichen Verträge mit dem örtlichen Netzbetreiber zu schließen.

x

Datum, Ort, Unterschrift des Kunden

Anlage

- Anlage 1: Preise für Messstellenbetriebe gemäß Messstellenbetriebsgesetz
- Anlage 2: Allgemeine StromFixLieferbedingungen der Stadtwerke Lage GmbH für Sonderverträge
- Anlage 3: Datenschutzinformation im Zusammenhang mit der Energiebelieferung
- Anlage 4: Muster-Widerrufsformular

Anlage 1 - Preise für Messstellenbetriebe gemäß Messstellenbetriebsgesetz

Preise der Westfalen Weser Netz GmbH (Stand: Januar 2024). Preise anderer Messstellenbetreiber können ggf. abweichen.

Verrechnungspreis (in Euro/Jahr)	brutto	netto
Eintarifzähler	10,57	(8,88)
Moderne Messeinrichtung	20,00	(16,81)
Intelligente Messeinrichtung		
von 0 bis 3.000 kWh/Jahr	20,00	(16,81)
von 3.001 bis 6.000 kWh/Jahr	20,00	(16,81)
von 6.001 bis 10.000 kWh/Jahr	20,00	(16,81)
von 10.001 bis 20.000 kWh/Jahr	50,00	(42,02)
von 20.001 bis 50.000 kWh/Jahr	90,00	(75,63)
von 50.001 bis 100.000 kWh/Jahr	120,00	(100,84)
mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	50,00	(42,02)

Anlage 2: Allgemeine StromFixLieferbedingungen der Stadtwerke Lage GmbH für Sonderverträge

1. Anwendungsbereich

1.1 Der Stromliefervertrag zwischen Ihnen als Abnehmer (nachfolgend „Kunde“) und der Stadtwerke Lage GmbH (nachfolgend „Lieferant“) über die Lieferung von Strom an der vertraglich vereinbarten Verbrauchsstelle wird auf der Grundlage dieser Allgemeinen Stromlieferbedingungen geschlossen.

1.2 Das Angebot zur Strombelieferung richtet sich ausschließlich an Letztverbraucher, deren Stromlieferung durch den örtlichen Netzbetreiber über standardisierte Lastprofile (SLP) und nicht über registrierende Leistungsmessung (RLM) abgewickelt wird und deren Jahresverbrauch 100.000 Kilowattstunden (kWh) nicht übersteigt (siehe auch Ziff. 6.4).

2. Vertragsschluss

2.1 Der Stromliefervertrag kommt zu Stande, sobald der Lieferant den in Textform erteilten Auftrag des Kunden (Angebot i.S.v. § 145 BGB) durch eine Auftragsbestätigung in Textform annimmt und den Beginn der Belieferung mitteilt. Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Annahme des Auftrags zu verweigern.

2.2 Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.

3. Belieferung mit Strom

3.1 Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie aus den Stromlieferungen des Lieferanten an seiner Entnahmestelle zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Stromlieferungen dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

3.2 Sofern sich aus Ziffer 4.3 nichts anderes ergibt, ist Lieferbeginn der mit dem Kunden vereinbarte Termin.

3.3 Der Kunde wird den Strom ausschließlich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

4. Lieferantenwechsel

4.1 Der Lieferant wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der energierechtlichen Vorgaben durchführen.

4.2 In Sonderfällen kann der Wechsel vom bisherigen Stromlieferanten des Kunden aus Gründen scheitern, die außerhalb des Einflusses des Lieferanten liegen. Der Lieferant wird den Kunden unverzüglich informieren, sobald solche Gründe vorliegen. Scheitert der Lieferantenwechsel, so entsteht keine Lieferverpflichtung des Lieferanten.

4.3 Bei Lieferantenwechsel ist der Lieferbeginn der von dem Kunden gewünschte Termin, es sei denn, die Kündigung beim bisherigen Stromlieferanten ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht wirksam oder der Netzbetreiber hat die Netznutzung noch nicht bestätigt. In diesem Fall verschiebt sich der Lieferbeginn auf den nächstmöglichen Termin. Der Lieferant wird den Kunden hierüber informieren.

5. Mitteilungspflicht des Kunden

Der Kunde hat den Lieferanten unverzüglich darüber zu informieren, wenn sich Angaben, die er im Auftragsformular gemacht hat, ändern. Hierzu gehören insbesondere auch Änderung des Namens bzw. der Firma, der Anschrift und der Bankverbindung. Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Stromgeräte sind dem Lieferanten mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Lieferant in ergänzenden Bedingungen regeln.

6. Laufzeit, Kündigung

6.1 Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine bestimmte Laufzeit vereinbart wurde, und kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat gekündigt werden.

6.2 Ist eine bestimmte Laufzeit vereinbart, kann der Vertrag erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat gekündigt werden. Erfolgt keine rechtzeitige Kündigung, verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit und kann dann jederzeit mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden.

6.3 Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Lieferant ist insbesondere in den Fällen der Ziffer 14.2 berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Stromversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 14.3 ist der Lieferant zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 14.3, Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

6.4 Der Lieferant ist ferner berechtigt, den Stromliefervertrag mit einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen, wenn der örtliche Netzbetreiber die Belieferung des Kunden nicht mehr über standardisierte Lastprofile abwickelt oder der Jahresverbrauch des Kunden 100.000 kWh übersteigt.

6.5 Das außerordentliche Kündigungsrecht von Haushaltskunden aus § 41b Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) bleibt unberührt.

6.6 Die Kündigung des Lieferanten gegenüber dem Kunden bedarf der Textform. Der Lieferant wird eine Kündigung des Kunden spätestens innerhalb 1 Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.

6.7 Jede Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, ist für den Kunden unentgeltlich.

7. Ermittlung des Stromverbrauchs und Ablesung, Berechnungsfehler

7.1 Die von dem Lieferanten gelieferte Strommenge wird durch Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) festgestellt. Auf Wunsch des Kunden veranlasst der Lieferant eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber. Überschreitet die Abweichung die gesetzlichen Grenzwerte (sog. Verkehrsfehlgrenzen) nicht, fallen die Kosten der Prüfung dem Kunden zur Last. Stellt der Kunde einen Antrag auf Prüfung unmittelbar beim Messstellenbetreiber, hat er den Lieferanten unverzüglich über die Antragstellung zu benachrichtigen.

7.2 Der Lieferant ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber erhalten hat. Der Lieferant kann die Messeinrichtungen auch selbst ablesen oder, sofern keine Fernübermittlung erfolgt, vom Kunden verlangen, dass dieser die Ablesung selbst vornimmt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Der Lieferant wird bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Bei einer Messung mit einem intelligenten Messsystem („iMS“) nach § 2 Satz 1 Nummer 7 Messstellenbetriebsgesetzes („MsbG“) werden die Werte des Messstellen- oder des Netzbetreibers vorrangig verwendet.

7.3 Soweit ein Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, werden die Abrechnungen und die Abrechnungsinformationen auf der Grundlage einer Verbrauchsschätzung unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse erstellt.

7.4 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenem Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

7.5 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Lieferanten zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung mittels einer Verbrauchsschätzung unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

7.6 Ansprüche nach Ziffer 7.5 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

8. Preisbestandteile / Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen

8.1 Der zwischen dem Kunden und dem Lieferanten vereinbarte Tarif sowie eine etwa vereinbarte Preisgarantie ergeben sich aus dem Auftrag und der Vertragsbestätigung.

8.2 Der Energiepreis besteht aus einem jährlichen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Energiearbeitspreis. Der Energiepreis wird auf Grundlage der Beschaffungs- und Vertriebskosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen. Der so ermittelte Preis wird um die jeweils geltenden durch den Lieferanten nicht beeinflussbaren (variablen) Kostenbestandteile (Ziff. 8.4 bis 8.11) und anschließend um die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe (Ziffer 8.12) erhöht.

8.3 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung werden alle in den Ziffer 8.4 bis 8.11 aufgeführten Entgelte, Umlagen, Steuern, Abgaben und Belastungen als variable Preisbestandteile vereinbart, die zuzüglich zum Energiepreis in der jeweils gültigen Höhe zu zahlen sind. Deren Höhe ergibt sich für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus der Vertragsbestätigung; die jeweils aktuelle Höhe kann zudem auf der Internetseite des Lieferanten www.stadtwerke-lage.de abgerufen werden. Auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de wird die jeweils aktuelle Höhe der variablen Preisbestandteile gemäß Ziff. 8.7 bis 8.10 veröffentlicht. Die jeweils aktuelle Höhe der Netzentgelte und des Messstellenbetriebs gemäß Ziff. 8.4 und 8.5 werden auf der Internetseite des örtlich zuständigen Netzbetreibers veröffentlicht. Auf Anfrage teilt der Lieferant dem Kunden die jeweils geltende Höhe der variablen Preisbestandteile gemäß Ziffer 8.4 bis 8.11 mit.

8.4 Der Energiepreis nach Ziffer 8.2 erhöht sich um die durch den Lieferanten an den örtlich zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden Netzentgelte. Die Netzentgelte setzen sich aus einem Grundpreis des Netzbetreibers und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis des Netzbetreibers zusammen.

8.5 Der Energiepreis nach Ziffer 8.2 erhöht sich weiter um die durch den Lieferanten an den örtlich zuständigen Netzbetreiber abzuführenden Entgelte für den Messstellenbetrieb mittels konventioneller Messeinrichtung. Erhält der Kunde moderne Messeinrichtungen (mME) oder intelligente Messsysteme (iMS), stellt der Lieferant im Falle eines kombinierten Vertrages (Ziffer 10.1) dem Kunden die Kosten der Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung, die ihm in der jeweils für mME oder iMS erhobenen und veröffentlichten Höhe von dem Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden. Entsprechendes gilt, wenn die Messstelle des Kunden bei Vertragsschluss bereits mit mME oder iMS ausgestattet ist und die Abrechnung der Messentgelte über den Lieferanten erfolgt.

8.6 Der Energiepreis nach Ziffer 8.2 erhöht sich weiter um die durch den Lieferanten an den örtlich zuständigen Netzbetreiber zu leistenden Ausgleichszahlungen für die vom Netzbetreiber an die jeweilige Gemeinde für die Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Energieversorgungsleitungen abzuführende Konzessionsabgabe.

8.7 Der Energiepreis nach Ziffer 8.2 erhöht sich weiter um die vom zuständigen Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten nach § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung) erhobenen Umlage (Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV), durch die die Kosten ausgeglichen werden, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherzeugung durch Wasserelektrolyse sowie aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten für Sonderformen der Netznutzung resultieren, zu erstatten.

8.8 Der Energiepreis nach Ziffer 8.2 erhöht sich weiter um die vom zuständigen Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Zahlungen des Bundes und Erhebung von Umlagen (Energiefinanzierungsgesetz – EnFG) erhobenen Umlage (KWKG-Umlage). Mit der KWKG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen.

8.9 Der Energiepreis nach Ziffer 8.2 erhöht sich weiter um die vom zuständigen Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten nach § 12 Abs. 1 EnFG erhobene Offshore-Netzumlage. Die Offshore-Netzumlage gleicht die Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen im Falle von Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen entstehen sowie die Kosten aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen.

8.10 Der Energiepreis nach Ziffer 8.2 erhöht sich weiter um die Stromsteuer nach dem Stromsteuergesetz (StromStG).

8.11 Die Preise nach Ziffer 8.2 bis 8.10 sind Nettopreise. Zusätzlich fällt Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) an. Ändern sich die gesetzlichen Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

8.12 Falls die Beschaffung, Erzeugung, Lieferung, Verteilung, das Inverkehrbringen oder der Verbrauch von Strom nach Vertragsschluss mit einer zusätzlichen Steuer, Abgabe oder einer sonstigen hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (z.B. Umlagen) belegt wird, erhöht sich der zwischen dem Kunden und dem Lieferanten vereinbarte Preis entsprechend um die daraus entstehenden Mehrkosten, soweit diese Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen haben. Im Falle von Gutschriften (z.B. negativen Umlagen) vermindert sich der vereinbarte Preis unter den Voraussetzungen von Satz 1 entsprechend um die entstehenden Minderkosten. Die Weitergabe unterbleibt, wenn die Mehr- oder Minderkosten in ihrer Höhe bei Vertragsschluss bereits konkret vorhersehbar waren oder die gesetzliche Regelung eine Weiterberechnung ausschließt. Die Weiterberechnung erfolgt mit dem Wirksamwerden der Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlichen Belastung in der jeweils geltenden Höhe. Der Kunde wird darüber im Falle der elektronischen Übermittlung der Abrechnungsinformationen mit der nächsten Abrechnungsinformation, ansonsten spätestens mit der nächsten Rechnungsstellung informiert.

8.13 Ist zwischen dem Lieferanten und dem Kunden eine Preisgarantie auf den Energiepreis nach Ziffer 8.2 während eines bestimmten Zeitraums vereinbart, so findet während der Dauer der Garantie Ziffer 8.14 und 8.15 auf die garantierten Preisbestandteile keine Anwendung.

8.14 Änderungen des Energiepreises durch den Lieferanten erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 8.2 maßgeblich sind. Der Lieferant ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist der Lieferant verpflichtet, eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Der Lieferant nimmt fortlaufend eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Art, Umfang und Zeitpunkt einer Preisänderung werden so bestimmt, dass Kostensenkungen nach denselben Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen, insbesondere Kostensenkungen nicht später weitergegeben werden als Kostensteigerungen.

8.15 Änderungen des Energiepreises nach Ziffer 8.14 erfolgen jeweils zum Monatsersten und werden dem Kunden spätestens 1 Monat vor der beabsichtigten Änderung in Textform mitgeteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9. Messstellenbetrieb, Entgelte bei Ausstattung mit modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen

9.1 Erfolgt der Messstellenbetrieb beim Kunden durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber i. S. d. § 3 MsbG, entfällt das Erfordernis eines separaten (Messstellen-)Vertrags zwischen Kunde (Anschlussnutzer/Anschlussnehmer) und Messstellenbetreiber gem. § 9 Abs. 2 MsbG. Die Abrechnung der Kosten für den Messstellenbetrieb erfolgt in diesem Fall über den Lieferanten (kombinierter Vertrag).

9.2 Wird der Messstellenbetrieb beim Kunden durch einen dritten Messstellenbetreiber i. S. d. § 5 MsbG durchgeführt, erfolgt keine gemeinsame Abrechnung von Messstellenbetrieb und Energielieferung. Die Abwicklung des Messstellenbetriebs – inkl. der Abrechnung und Zahlung der Messentgelte – erfolgt in diesen Fällen unmittelbar zwischen Kunde und Messstellenbetreiber auf Grundlage des zwischen dem Kunden und dem Messstellenbetreiber separat geschlossenen Messstellenvertrags.

9.3 Erhält der Kunde moderne Messeinrichtungen (mME) oder intelligente Messsysteme (iMS), stellt der Lieferant im Fall der Ziffer 9.1 (kombinierter Vertrag) dem Kunden die Kosten der Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung, die ihm in der jeweils für mME oder iMS erhobenen und veröffentlichten Höhe von dem Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden. Entsprechendes gilt, wenn die Messstelle des Kunden bei Vertragsschluss bereits mit mME oder iMS ausgestattet ist und die Abrechnung der Messentgelte über den Lieferanten erfolgt.

10. Abrechnung, Abschlagszahlungen und Bonus

10.1 Der Stromverbrauch des Kunden wird vorbehaltlich Ziffer 10.2 in der Regel jährlich zum Ende des Abrechnungszeitraums ermittelt und abgerechnet.

10.2 Abweichend von Ziffer 10.1 erfolgt die Rechnungsstellung auf Wunsch des Kunden auch monatlich, viertel- oder halbjährlich. Der Lieferant darf die Kosten für die Erstellung dieser zusätzlichen unterjährigen Abrechnungen und deren Übermittlung in Papierform für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Diese Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht überschreiten. Der Kunde hat Anspruch auf eine unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen oder Abrechnungsinformationen sowie eine unentgeltliche jährliche Übermittlung in Papierform. Im Falle der elektronischen Übermittlung werden dem Kunden die Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate, auf Verlangen alle drei Monate, unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, werden Abrechnungsinformationen über das Online-Kundenportal des Lieferanten monatlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

10.3 Der Kunde leistet monatliche Abschlagszahlungen auf die Verbrauchsabrechnung, die jeweils zum mitgeteilten Zeitpunkt fällig werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen beträgt jeweils 1/12 des voraussichtlichen Jahresentgelts und wird dem Kunden spätestens zwei Wochen vor Fälligkeit der ersten Abschlagszahlung mitgeteilt. Dabei wird der Lieferant die Abschlagszahlung so gestalten, dass am Ende des Abrechnungszeitraums eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Über die Abschlagszahlungen erhält der Kunde keine gesonderten Rechnungen.

10.4 Ändern sich während eines Abrechnungsjahres die Preise gemäß Ziffer 8 oder die Entgelte gemäß Ziffer 9, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden dabei angemessen berücksichtigt.

10.5 Der Kunde erhält von dem Lieferanten die Verbrauchsabrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses mit dem tatsächlichen Stromverbrauch im abzurechnenden Zeitraum sowie Angaben zur tatsächlichen Ermittlung des Zählerstandes. Erfolgt eine Abrechnung monatlich, so beträgt die Frist für die Abrechnung drei Wochen.

10.6 Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben des Kunden, ist dieses binnen zwei Wochen zu erstatten oder vollständig mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Zukünftige Abschlagszahlungen sind anzupassen. Guthaben aus einer Abschlussrechnung sind binnen zwei Wochen auszuzahlen.

10.7 Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Lieferanten in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung beim Kunden zur Zahlung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen den Kunden zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 BGB bleibt unberührt.

10.8 Ist mit dem Kunden ein einmaliger Bonus für den Abschluss des Vertrags vereinbart, berücksichtigt der Lieferant den Bonus in der auf das Ende des ersten Vertragsjahres folgenden Abrechnung. Wird der Kunde bereits zu den Bedingungen dieses Vertrages beliefert, erhält er den Bonus wie vereinbart auch dann, wenn er den Vertrag während der Erstvertragslaufzeit wegen einer Änderung der Preise oder Vertragsbedingungen kündigt. Endet der Vertrag, bevor die Erstvertragslaufzeit abgelaufen ist, aus anderen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, erhält der Kunde keinen Bonus.

11. Zahlung, Verzug

11.1 Sämtliche Rechnungen und Abschlagforderungen sind vom Kunden entweder im Wege des SEPA Lastschriftverfahrens oder per Banküberweisung zu begleichen.

11.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Diese Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht überschreiten.

11.3 Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, den Nachweis dafür zu führen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

11.4 Der Kunde hat dem Lieferanten die Kosten zu ersetzen, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen, es sei denn, der Kunde hat nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet oder der Schaden wäre auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden.

12. Übertragung von Rechten und Pflichten

12.1 Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der Mitteilung in Textform über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

12.2 Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit die Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung des Lieferanten geschieht.

12.3 Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten durch den Kunden bedarf der Zustimmung in Textform durch den Lieferanten

13. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

13.1 Darf der Lieferant nach den Umständen des Einzelfalls davon ausgehen, dass der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist er berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraums, Vorauszahlungen vom Kunden zu verlangen. Über das Verlangen einer Vorauszahlung wird der Lieferant den Kunden klar und verständlich informieren und ihm dabei den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung mitteilen sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angeben.

13.2 Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des Kunden im vorhergehenden Abrechnungszeitraum oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Wenn der Kunde gegenüber dem Lieferanten glaubhaft macht, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, wird der Lieferant dies angemessen berücksichtigen.

13.3 Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Lieferant Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungserteilung verrechnet.

13.4 Statt der Vorauszahlung kann der Lieferant beim Kunden auch einen Bargeld- oder Chipkarten-Zähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

13.5 Will der Kunde keine Vorauszahlung leisten oder ist er hierzu nicht in der Lage, wird der Lieferant in angemessener Höhe Sicherheiten verlangen.

13.6 Barsicherheiten werden nach dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

13.7 Befindet sich der Kunde in Verzug und kommt er auch nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nach, behält sich der Lieferant vor, die Sicherheit zu verwerten. Hierauf wird der Kunde in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

13.8 Der Lieferant verpflichtet sich, die Sicherheit unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden darf.

14. Unterbrechung der Versorgung

14.1 Während der Gültigkeit des § 118b EnWG (derzeit befristet bis 30.04.2024) werden die Ziffern 14.2 bis 14.6 nach Maßgabe des Folgenden modifiziert: Der Lieferant wird dem Kunden auf dessen Verlangen innerhalb einer Woche sowie unabhängig von einem solchen Verlangen spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung nach Ziffer 14.4 eine Abwendungsvereinbarung zur Vermeidung der Unterbrechung anbieten. Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung wird dem Kunden bereits acht Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung angekündigt. Zusätzlich soll die Ankündigung nach Möglichkeit auch auf elektronischem Weg in Textform erfolgen. Nimmt der Kunde die angebotene Abwendungsvereinbarung vor Durchführung der Unterbrechung in Textform an, darf die Energielieferung durch den Lieferanten nicht unterbrochen werden. Zudem kann der Kunde Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben auf folgende Kontaktadresse in Textform mitteilen: kontakt@stadtwerke-lage.de.

14.2 Der Lieferant ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem Vertrag einschließlich dieser allgemeinen Stromlieferbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

14.3 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Stromversorgung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Wegen Zahlungsverzuges darf der Lieferant eine Unterbrechung der Stromversorgung unter den vorgenannten Voraussetzungen nur dann durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Lieferanten noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preisanpassung des Lieferanten resultieren.

14.4 Der Kunde wird vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise deutlich und leicht verständlich über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informiert, die für ihn keine Mehrkosten verursachen.

14.5 Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung ist dem Kunden 8 Werktage im Voraus anzukündigen.

14.6 Der Lieferant hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden jederzeit gestattet.

15. Vertragsstrafe

15.1 Verbraucht der Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Strompreis zu berechnen.

15.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Strompreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Die Vertragsstrafe darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

15.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung vorstehender Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

16. Gerichtsstand Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag ist Detmold.

17. Änderung der Allgemeinen Stromlieferbedingungen

17.1 Diese Allgemeinen Stromlieferbedingungen können wegen einer Änderung der einschlägigen Gesetze und Rechtsvorschriften, auf der die einzelnen Regelungen beruhen oder wegen einer Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung mit Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit einzelner Regelungen geändert werden. Eine Änderung zum Nachteil des Kunden ist nur zulässig, soweit dies aufgrund der Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen erforderlich ist.

17.2 Eine solche Vertragsanpassung wird der Lieferant dem Kunden mit einer Frist von mindestens 1 Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Der Kunde kann der Vertragsanpassung bis zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens widersprechen. Außerdem hat der Kunde in diesem Fall das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist auf den Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen.

17.3 Erhebt der Kunde bis zum Wirksamwerden der Vertragsanpassung keinen Widerspruch und kündigt er auch den Vertrag nicht, gilt die mitgeteilte Vertragsanpassung als genehmigt. Auf die Folgen eines unterbliebenen Widerspruchs und einer unterbliebenen Kündigung wird der Lieferant den Kunden bei Bekanntgabe der geplanten Vertragsanpassung gesondert hinweisen. 17.4 Widerspricht der Kunde der geplanten Vertragsanpassung rechtzeitig, werden die geplanten Änderungen nicht Vertragsbestandteil. Das Recht des Lieferanten, den Vertrag aus wichtigem Grund nach § 314 BGB zu kündigen, bleibt davon unberührt.

18. Haftung

18.1 Der Lieferant haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, auch seiner Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet der Lieferant, auch für seine Erfüllungsgehilfen, nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren oder vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die den Vertrag prägen und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleibt unberührt.

18.2 Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, der Lieferant von der Leistungspflicht befreit. Hieraus resultierende Ansprüche des Kunden sind unmittelbar gegenüber dem Netzbetreiber bzw. dem Messstellenbetreiber geltend zu machen. Satz 1 gilt nicht, soweit der Lieferant die Störung zu vertreten hat. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Nachfrage des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängende Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

19. Vertragspartner Vertragspartner des Kunden ist die Stadtwerke Lage GmbH, Pivitsheider Str. 21, 32791 Lage, Handelsregister beim Amtsgericht Lemgo, HRB3525, Gläubiger-ID DEo6ZZ00000075230

20. Schlussbestimmungen Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Vereinbarungen bestehen nicht.

21. Beschwerden, Streitbeilegung und Verbraucher-Service

21.1 Für Beschwerden zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Lieferanten, kann der Kunde sich an folgende Stelle wenden: Kundenzentrum des Lieferanten: Pivitsheider Str. 21, 32791 Lage, Service-Telefon: 05232-9536-0 E-Mail: kontakt@stadtwerke-lage.de Der Lieferant wird die Beanstandung des Kunden binnen einer Frist von 4 Wochen beantworten.

21.2 Kann zwischen Kunde und Lieferant keine zufriedenstellende Einigung erzielt werden, ist die Schlichtungsstelle Energie für Verbraucher der richtige Ansprechpartner. Diese arbeitet unabhängig, neutral, unbürokratisch und für den Verbraucher kostenfrei. Die Anschrift lautet: Schlichtungsstelle Energie eV Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de Der Lieferant ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

21.3 Verbraucher können sich zudem beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas über seine Rechte informieren. Die Anschrift lautet: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, E-Mail: info@bnetza.de

21.4 Die Europäische Kommission stellt zudem eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/main/?event=main.home2.show> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

22. Widerrufsrecht für Verbraucher nach §13 BGB Verbraucher haben das Recht, den Vertrag gemäß nachfolgender Widerrufsbelehrung zu widerrufen:

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt im Falle eines Vertrages über die Lieferung von Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns Stadtwerke Lage GmbH, Pivitsheider Straße 21, 32791 Lage, Telefon 05232-9536-0 mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen entspricht.

Stand 20.02.2024

Anlage 3 - Datenschutzinformation im Zusammenhang mit der Energiebelieferung (Stand: Januar 2023)

Wir, die Stadtwerke Lage GmbH, nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Auf den folgenden Seiten wollen wir Sie darüber informieren, wie wir Ihre Daten verarbeiten und welche Rechte Ihnen im Zusammenhang mit Ihren personenbezogenen Daten zustehen.

1. Wer ist verantwortlich für die Verarbeitung meiner Daten?

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist:

Stadtwerke Lage GmbH
Pivitsheider Straße 21
32791 Lage

Telefon: 0 52 32 / 95 36 – 0
Telefax: 0 52 32 / 95 36 35 66

E-Mail: kontakt@stadtwerke-lage.de

Bei Fragen, Anregungen oder Beschwerden können Sie uns unter den oben angegebenen Kontaktdaten erreichen.

2. Wie kann ich den Datenschutzbeauftragten erreichen?

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter datenschutz@ww-energie.com . Er steht Ihnen für Fragen zum Datenschutz gerne zur Verfügung.

3. Welche Kategorien personenbezogener Daten werden verarbeitet und woher stammen die Daten?

Wir verarbeiten insbesondere folgende Kategorien personenbezogener Daten (unterschiedlich je nach Vertragsverhältnis):

- Personen- und Kontaktdaten (z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefon, Fax, E-Mail-Adresse, Scorewerte)
- Bankverbindungs- und Zahlungsdaten (z.B. Kontoinhaber, IBAN, Bank, Zahlungsinformationen)
- Verbrauchs- und Messstellendaten (z.B. Objektanschrift, Vertragskonto, Zählernummer, Mess- und Marktllokations-ID, Zählerstand, Verbrauch, Kundennummer beim Vorlieferanten, Kennzahlen zur Erzeugungs- und Verbrauchseinrichtung, Lastprofile)
- Vertrags- und Abrechnungsdaten (z.B. Kunden- und Vertragskontonummer, Contract-ID, Rechnungsinformationen, Vertragshistorie, Kontaktinformationen, Mitgliedschaften)
- Gebäude-, Haushalts- und Geräte- und Fahrzeuginformationen (z.B. Haustyp, Geschossanzahl, Fläche, Lüftungs- und Heizungsart und -gerät, Energieträger, Energie- und Wasserverbrauch, Kfz-Kennzeichen, Fahrzeugspezifikation, Fotografien und Wärmebilder von Gebäudeteilen/Installationen)
- Unternehmens- und Brancheninformationen (z.B. Branche, Finanzkennzahlen, Mitarbeiteranzahl)

Daneben verarbeiten wir auch Daten, die wir aus anderen Quellen zulässigerweise erhalten haben. Hierzu gehören:

- Behörden
- Bauunternehmen
- Architekten
- Planungsbüros

4. Für welche Zwecke werden meine Daten verarbeitet und aufgrund welcher Rechtsgrundlage ist dies erlaubt?

Wir verarbeiten Ihre Daten ausschließlich dann, wenn wir entweder Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung erhalten haben oder die Verarbeitung gesetzlich erlaubt ist.

4.1. Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken der Vertragsanbahnung und/oder Vertragsabwicklung (Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO)

Die Datenverarbeitung erfolgt insoweit, als sie für die Anbahnung und die Durchführung von Energieliefer- und/oder Dienstleistungsverträgen und/oder den wettbewerblichen Messstellenbetrieb erforderlich ist. Die Verarbeitung der Daten erfolgt je nach Art des Vertragsverhältnisses z.B. zur Ermittlung des Verbrauchs, zur Abrechnung und Rechnungslegung, zum Versand von Rechnungen, zur Kundenkommunikation, zur Zahlungsabwicklung, zum Beschwerdemanagement, zur Energieberatung, zur Beantragung von Fördergeldern und/oder zur Einrichtung und zum Betrieb der Messstelle

4.2. Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1a DSGVO)

Soweit wir von Ihnen eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z.B. Kommunikationskanäle sowie Weitergabe von Daten zur werblichen Ansprache, SEPA-Lastschriftinzug) eingeholt haben, ist die Verarbeitung auf dieser Basis rechtmäßig. Ihnen steht das Recht zu, Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

4.3. Verarbeitung Ihrer Daten aufgrund berechtigten Interesses (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO)

Neben der Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken der Vertragserfüllung verarbeiten wir - sofern Ihre schutzwürdigen Interessen nicht überwiegen – Ihre Daten auch aufgrund unseres berechtigten Interesses oder des Interesses eines Dritten. Hierzu gehören folgende Verarbeitungszwecke:

- Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken des Direktmarketings und einer direkten Kontaktaufnahme- sofern dies gesetzlich erlaubt ist oder Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben
- Durchführung und Weiterentwicklung von Analysen zur Bewertung Ihrer Interessen und Kundenzufriedenheit, sowie Gestaltung von dementsprechend individualisierten Angeboten für Sie
- Weiterentwicklung von Produkten und Services
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- Sicherstellung der Sicherheit und des Betriebs unserer IT-Systeme, sowie Weiterentwicklung dieser Maßnahmen
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten und Betrugsprävention
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung; Steuerung unserer geschäftlichen Risiken
- Anonymisierung von Daten, um auf nicht mehr personenbezieharen Daten erweiterte Auswertungen vornehmen zu können
- Konsultation und Datenaustausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken sowie Adressdaten

4.3. Verarbeitung Ihrer Daten aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO)

Wir unterliegen diversen rechtlichen Verpflichtungen, wie zum Beispiel dem Geldwäschegesetz, den Steuergesetzen und den Vorgaben der energierechtlichen Regelungen. Zu den Zwecken der Verarbeitung gehört dabei die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten, Erfüllung der energiewirtschaftlichen Vorgaben, Sanktionslistenprüfung sowie die Betrugs- und Geldwäscheprevention.

4.4. Verarbeitung Ihrer Daten aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1e DSGVO)

Als Unternehmen unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. Messstellenbetriebsgesetz, Energiewirtschaftsgesetz, Steuergesetze, Handelsgesetzbuch), die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Gesetzeserfüllung erforderlich machen.

5. An welche Kategorien von Empfängern werden meine Daten übermittelt?

- Wir behandeln Ihre Daten vertraulich. Innerhalb der Stadtwerke Lage GmbH erhalten nur die Abteilungen und Mitarbeiter Zugriff auf Ihre Daten, die dies zur Erfüllung der oben genannten Zwecke benötigen. Personenbezogene Daten werden von uns an Dritte nur übermittelt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich und gesetzlich erlaubt ist oder Sie zuvor eingewilligt haben.
- Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen bedienen wir uns der Hilfe von Dienstleistern (Auftragsverarbeiter). Folgende Empfängerkategorien können, je nach Vertragsverhältnis, Daten erhalten:
 - Konzernunternehmen zur Vertragsdurchführung (Vertragsabschluss, Kundenkontakt, Abrechnung, Forderungsmanagement) einerseits und zur rechtlich zulässigen werblichen Ansprache andererseits,
 - Vertriebspartner zur regionalen Vertragsakquise,
 - Auskunfteien und Adressermittler für Bonitätsauskünfte und Adressermittlung,
 - Druck- und Postdienstleister,
 - Ablese-, Abrechnungs- und Callcenterdienstleister,
 - Inkassodienstleister für Forderungseinzug und Anspruchsdurchsetzung,
 - Versicherungen, Versicherungsmakler und Sachverständige zur Prüfung und Regulierung von Schäden,
 - Rechtsanwälte zur Prüfung und Geltendmachung von Ansprüchen,
 - Telekommunikations(TK)- und IT-Systemdienstleister zum Betrieb der TK und IT-Systeme,
 - Installationsunternehmen
 - Ingenieurbüros, Sachverständige, Autohäuser sowie Gerätehersteller und Dienstleister zur Realisierung von Energiedienstleistungen, E-Mobility Angeboten und Förderprogrammen (z.B. Energieausweis, Thermografiecheck, Gerätebonus),
 - Wirtschaftsprüfer und Auditoren,
 - Energielieferanten, Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und -dienstleister u.a. für Belieferung, Abrechnung und Visualisierung, Bilanzkoordinatoren, Bilanzkreisverantwortliche, Direktvermarktungsunternehmen nach dem EEG,
 - Kreditinstitute und Zahlungsdienstleister für die Abwicklung von Zahlungen,
 - öffentliche Stellen, z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaft, Aufsichtsbehörden

3. Datenübermittlung an Creditreform

Wir übermitteln im Rahmen bestimmter Vertragsverhältnisse erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Art. 6 Abs. 1b und Art. 6 Abs. 1f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadtwerke Lage GmbH oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit den oben benannten Unternehmen dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Das oben genannte Unternehmen verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum sowie ggf. in der Schweiz sowie weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben.

Nähere Informationen zur Tätigkeit der Unternehmen können dem Informationsblatt nach Art. 14 DSGVO online unter <https://consumer.boniversum.com/eudsgvo.xhtml> eingesehen werden.

6. Werden die Daten auch an Empfänger in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes über- mittelt? Wie wird ein angemessenes Datenschutzniveau sichergestellt?

Nein. Ihre Daten werden nicht in Drittstaaten übermittelt.

7. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die oben genannten Zwecke und/ oder für gesetzliche Aufbewahrungspflichten notwendig ist und bis alle gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind. Hat sich der – der Erhebung zu Grunde liegende – Zweck erfüllt, so werden die Daten regelmäßig gelöscht, es sei denn, ihre befristete Weiterverarbeitung ist erforderlich. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten von bis zu 10 Jahren ergeben sich z. B. aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung, dem Geldwäschegesetz. In gewissen Fällen können auch gesetzliche Verjährungsfristen von bis zu 30 Jahren bestehen, die es erforderlich machen Ihre Daten zur Erhaltung von Beweismitteln aufzubewahren.

8. Welche Rechte habe ich in Bezug auf meine Daten?

In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie gemäß Art. 15 DSGVO das Recht, Auskunft über die durch uns zu Ihrer Person verarbeiteten Daten zu verlangen. Des Weiteren stehen Ihnen die Rechte zu, Daten gemäß Art. 16 DSGVO berichtigen oder gemäß Art. 17 DSGVO löschen zu lassen, sowie die Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO einzuschränken. Des Weiteren haben Sie gemäß Art. 20 DSGVO das Recht, die Herausgabe der durch Sie bereitgestellten personen- bezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu verlangen.

WIDERSPRUCHSRECHT ART. 21 DSGVO

Sofern wir Ihre Daten aufgrund berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO) oder zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe (Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO) verarbeiten und wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe gegen diese Verarbeitung ergeben, haben Sie gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO das Recht auf Widerspruch gegen diese Verarbeitung. Im Falle eines Widerspruchs verarbeiten wir Ihre Daten nicht mehr zu diesen Zwecken, es sei denn wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Ein Recht auf Widerspruch steht Ihnen – ohne Einschränkung – gemäß Art. 21 Abs. 2 und 3 DSGVO gegen jede Art der Verarbeitung zu Zwecken der Direktwerbung zu.

Ihren Widerspruch können Sie jederzeit formfrei an uns richten. Zur bestmöglichen Bearbeitung bitten wir Sie die folgenden Kontaktdaten zu nutzen

Stadtwerke Lage GmbH
Pivitsheider Straße 21
32791 Lage

Telefon: 0 52 32 / 95 36 – 0
Telefax: 0 52 32 / 95 36 35 66

E-Mail: kontakt@stadtwerke-lage.de

9. Kann ich erteilte Einwilligungen widerrufen?

Sofern wir Ihre Daten auf Basis einer von Ihnen erteilten Einwilligung verarbeiten, haben Sie das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Ihre Daten werden dann nicht mehr zu den von der Einwilligung umfassten Zwecken verarbeitet. Bitte beachten Sie, dass die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, welche vor dem Widerruf erfolgt ist, durch den Widerruf nicht berührt wird. Ihren Widerruf richten Sie möglichst an: datenschutz@ww-energie.com

10. Habe ich ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde?

Sofern Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen geltendes Recht verstößt, können Sie sich gemäß Art. 77 DSGVO jederzeit mit einer Beschwerde an eine Datenschutzaufsichtsbehörde wenden. Dies gilt unbeschadet anderweitiger verwaltungs- rechtlicher oder gerichtlicher Rechtsbehelfe.

11. Datenquellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z.B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z.B. Auskunfteien und Vorlieferanten, erhalten.

12. Wird anhand meiner Daten eine automatisierte Entscheidungsfindung durchgeführt? Und wenn ja, wie wird das gemacht und welche Auswirkungen hat dies auf mich?

Wir führen in begründeten und rechtlich zulässigen Fällen zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung von Vertragsverhältnissen Bonitätsprüfungen durch. Bei diesem Vorgang handelt es sich um eine sogenannte automatisierte Entscheidung nach Art. 22 DSGVO. Die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit erfolgt durch die Berechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes. Dieser Wert (Bonitäts-Scorewert) beschreibt den statistischen Eintritt, dass Sie vertragsgemäß Ihren vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung nachkommen, und wird uns von Auskunfteien zur Verfügung gestellt. Die SWL legt einen Bonitäts-Scorewert fest, mit dessen Über- bzw. Unterschreiten automatisch die Entscheidung für oder gegen einen Vertragsabschluss getroffen wird. Zudem führen wir Profilingmaßnahmen gem. Art. 4 Nr. 4 DSGVO durch. Eine automatisierte Entscheidungsfindung gem. Art. 22 DSGVO findet dabei nicht statt.

Grundlage der Verarbeitung sind Daten aus dem Vertragsverhältnis wie Vertragshistorie, Produkte, Kontaktinformationen, Verbrauchsdaten und Zahlungsinformationen. Daneben werden auch zeit- und raumbezogene Daten in die Aufbereitung und Analyse einbezogen, z.B. Ferien- und Kalenderdaten. Mit Hilfe der Analyse dieser Daten können Zusammenhänge zwischen gekündigten und bestehenden Kundenverträgen hergestellt und so Prognosen über die Wechselwahrscheinlichkeit und deren beeinflussende Faktoren getroffen werden. Daneben können aktuelle und auch künftige Deckungsbeiträge bestehender Energielieferverträge ermittelt werden. Die Ergebnisse ermöglichen es uns, Maßnahmen zur Kundenbindung und -pflege abzuleiten. Hierbei kann es sich z.B. um Steuerung von Werbekampagnen oder Verbesserung unseres Kundenservice handeln. Die Datenverarbeitung erfolgt grundsätzlich in reproduzierbarer Weise in Übereinstimmung mit Standards der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse sowie unter Einsatz wissenschaftlich anerkannter deskriptiv- oder inferenzstatistischer Verfahren wie etwa der Binären Logistischen Regression.

13. Können diese Informationen geändert werden? Und wenn ja, wie erfahre ich hiervon?

Da unsere Datenverarbeitung Änderungen unterliegt, werden wir auch unsere Datenschutzhinweise von Zeit zu Zeit anpassen. Wir werden Sie über Änderungen rechtzeitig informieren. Den jeweils aktuellen Stand dieser Datenschutzhinweise finden Sie unter:
<https://stadtwerke-lage.de/datenschutz/>

Anlage 4 - Muster Widerrufsformular

Bitte verwenden Sie das folgende Formular nur, wenn Sie den Vertrag widerrufen möchten:

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An:

Stadtwerke Lage GmbH, Pivitsheider Str. 21, in 32791 Lage
per Fax: 0 52 32 – 95 36 35 66,
per E-Mail an: kontakt@stadtwerke-lage.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum:

(*)Unzutreffendes streichen.